

Stabsstelle Informationssicherheit	Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) für Beschäftigte externer Dienstleister	
---	---	---

Firma:

PLZ:

Ort:

Straße, Hausnr.:

Vertreten durch

Name, Vorname

Sie Ihre Mitarbeiter kommen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter eines externen Dienstleisters im Klinikum eventuell mit vertraulichen Informationen von Berufsgeheimnisträgern (insbesondere Ärzte) in Berührung. Sie könnten z.B. Kenntnis erhalten von dem Krankenhausaufenthalt eines Patienten oder verschiedenen medizinischen Daten.

Diese Daten stellen sogenannte Privatgeheimnisse (besonders sensible Informationen) dar, die über § 203 StGB einem besonderen Schutz unterliegen. Aus diesem Grund müssen Ihre Mitarbeiter auf Einhaltung dieser besonderen Schweigepflicht verpflichtet werden.

Ihre Mitarbeiter dürfen sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen verschaffen, als dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Ferner sind ihre Mitarbeiter:innen verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit ggf. auch zufällig bekannt gewordenen Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese keinesfalls unbefugt Dritten zugänglich zu machen.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie sich nach § 203 StGB strafbar machen können, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ein Verstoß gegen § 203 StGB kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Sofern Sie autorisiert sind, in eigener Verantwortung dritte Personen außerhalb Ihres Unternehmens (z. B. Subdienstleister) in die Durchführung der Tätigkeit einzubeziehen und diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen können, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Personen bzw. Subdienstleister unter Belehrung über die möglichen strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Des Weiteren haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtungen auch für etwaige Unterbeauftragungen Gültigkeit haben.

Kommen Sie Ihrer Verantwortung zur Weitergabe der Geheimhaltungsverpflichtungen nicht nach, können Sie sich nach § 203 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 StGB strafbar machen, wenn dritte Personen außerhalb Ihres Unternehmens (z. B. Subdienstleister), die von Ihnen eingebunden sind, ein ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis unbefugt offenbaren.

Überarbeitung: R. Gruetz	Prüfung: Datenschutzteam	Freigabe: R. Gruetz
Datum: 24.08.2023	25.08.2023	25.08.2023
Verpflichtung_203_Unternehmen_002.docx	Vers.002	

Stabsstelle Informationssicherheit	Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) für Beschäftigte externer Dienstleister	
---	---	---

Wir weisen darauf hin, dass dem Berufsgeheimnisträger im Hinblick auf seine Tätigkeit ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung (StPO) zusteht. An der Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirkende Personen haben nach Entscheidung des Berufsgeheimnisträgers ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Diese Verpflichtung wird entsprechend der Aufbewahrungsfristen für den Gesamtvertrag bzw. die Beauftragung aufbewahrt.

Ort, Datum:

Verpflichteter:

Name, Vorname:

Unterschrift

Überarbeitung: R. Gruetz	Prüfung: Datenschutzteam	Freigabe: R. Gruetz
Datum: 24.08.2023	25.08.2023	25.08.2023
Verpflichtung_203_Unternehmen_002.docx	Vers.002	